



Fotos Quelle: DB AG

# Blickpunkt

Sonderausgabe

Leipzig, 03. Juli 2017

## Selbstkontrolle ist wichtig!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit dem 01. Juli 2017 wurden wichtige neue Regeln des BuRaZugTV wirksam. Jedes GDL-Mitglied sollte für sich prüfen, ob diese Regeln auch umgesetzt werden.

### Persönliche Planungssicherheit – verbindliche Schichtplanung BuRaZugTV §3 Abschnitt III / 3:

Dem Arbeitnehmer ist so früh wie möglich, spätestens vier Tage vor Beginn der Arbeitsaufnahme, die verbindliche Schicht mitzuteilen!

Das bedeutet, dass vier Tage im Voraus eventuelle FPLO'en bei geänderten Planschichten, mögliche Schichtrahmen und andere Schichtabweichungen feststehen und bekannt gegeben werden müssen!

**Sa. + So. + Feiertage gelten nicht als Mitteilungstage!**

Das bedeutet z.B.: Schicht am Samstag = Mitteilung spätestens am Montag,

Schicht am Freitag = Mitteilung spätestens am Freitag der Vorwoche

Für Dispozeiträume (Fensterschichten), die in den unterschiedlichsten Modellen, z.B. Dispotage, -blöcke oder -wochen, geplant sein können, gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze. Allerdings ist hier die Ausnahme zulässig, dass die konkrete (Fenster-) Schicht erst spätestens zum Ende der letzten Schicht, mindestens jedoch 24 Stunden vor Beginn des Dispositionszeitraums bekannt gegeben werden muss.

Das bedeutet z.B.:

- nicht konkret definierte Schichten in Dispozeiträumen = Freizeit!
- nicht fristgerecht bekannte Schichtänderungen = Dienstbeginn und Dienstende wie ursprünglich geplant!

Abweichungen von dieser Schichtplanung, welche in die verbindlich gewordenen Ruhezeiten/Ruhetage des Mitarbeiters eingreifen, können nur mit Zustimmung des Mitarbeiters vorgenommen werden.

### Absage von Arbeit BuRaZugTV §3 Abschnitt III / 5d:

Wird der Arbeitnehmer zum Dienstbeginn oder nach Beginn der Schicht über den **Ausfall** informiert, werden **6 Stunden** zuzüglich 50 % der über 6 Stunden hinausgehenden abgesagten Arbeitszeit angerechnet.



Fotos Quelle: DB AG

Wird der Arbeitnehmer nach Beginn der Schicht über den **Teilausfall** informiert, erfolgt neben der Anrechnung der geleisteten Arbeitszeit – **mindestens 6 Stunden** - eine Anrechnung von 50% der abgesagten Arbeitszeit.

### **Mindestnorm zur Ruhetagsgestaltung BuRaZugTV §3 Abschnitt II:**

Ruhetage sollen in Abständen von höchstens 144 Stunden geplant werden! Dies ist eine unveränderte Bestandsregelung.

Neu ist, dass nach einer **Arbeitsphase**, die länger als 120 Stunden dauert, oder in der die Schichten mehr als 40 Stunden angerechnete Arbeitszeit erbringen, eine **Ruhezeit von mindestens 48 Stunden** erfolgen muss!

Eine Ruhezeit von mindestens 36 h unterbricht jeweils eine Arbeitsphase.

Zur Überwachung der angerechneten Arbeitszeit gehören ebenso Zeiten wie z.B. RFU, Besprechungen, Bahnärztliche Untersuchungen oder Vernehmungen. Dies alles einschließlich der anrechenbaren Zeiten für die Hin- und Rückfahrt.

Zeiten, die u.a. aus der Mindestschichtanrechnung resultieren oder die ZoA-Anrechnungszeiten (50 % - Anrechnung der Ruhezeit in der ZoA-Schicht, bzw 100 % Anrechnung der Ruhezeit in der ZoA-Schicht nach Überschreitung der 150. Stunde ZoA ), zählen nicht dazu.

**Bei der Überwachung der aufgezeigten Neuerungen aus dem BuRaZugTV seid ihr mit in der Verantwortung, denn nur ihr seht z.B. in der aktuellen Ist-Schicht – Bearbeitung, ob hier Grenzwerte bei der Gewährung der Ruhetage überschritten werden. Sollte dies zutreffen, dann fordert bei den Personaleinsatzdisponenten die 48 Stunden Ruhezeit!**

**Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die neuen tariflichen Regelungen anzuwenden, ihr seid gut beraten, diese Umsetzung mit zu überwachen. Bei eventuellen Konflikten werden wir gern vermittelnd tätig – für die Lokomotivführer und für die Personaleinsatzdisponenten.**

**Über die ab 01. Januar 2018 geltenden tariflichen Änderungen, werden wir an dieser Stelle zu gegebenem Zeitpunkt konkreter eingehen.**

